

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 119



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang

7. Mai 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2010/C 119/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2010/C 119/02	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften	4
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2010/C 119/03	Euro-Wechselkurs	5

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2010/C 119/04	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001.....	6
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2010/C 119/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5807 — ENI/Fox Energy) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2010/C 119/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5873 — Advent/DFS Furniture Company) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2010/C 119/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5878 — CVC/CaixaNova/R Cable) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	12



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 119/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	14.12.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 422/09 & N 621/09
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Restructuring of Royal Bank of Scotland and Participation in the Asset Protection Scheme
Rechtsgrundlage	The common law powers of the HM Government
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	andere Formen der Kapitalintervention
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 65 500-113 500 Mio. GBP
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	UK Treasury 1 Horseguard Road London SW1A 2HQ UNITED KINGDOM
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	17.3.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 80/10
Mitgliedstaat	Portugal
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Prorrogação do regime de recapitalização pública das instituições de crédito em Portugal
Rechtsgrundlage	Lei n.º 63-A/2008, de 24 de Novembro, Portaria n.º 493-A/2009, de 8 de Maio, Lei do Orçamento do Estado para 2010
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	andere Formen der Kapitalintervention
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 3 000 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 30.6.2010
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministério das Finanças e da Administração Pública Av. Infante D. Henrique 1 1149-009 Lisboa PORTUGAL
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	15.4.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 113/10
Mitgliedstaat	Slowenien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Second prolongation of the liquidity scheme for the Slovenian financial sector
Rechtsgrundlage	Zakon o spremembah in dopolnitvah Zakona o javnih financah (ZJF), Uredba o merilih in pogojih za dajanje posojil po 81.a členu Zakona o javnih financah
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 12 000 Mio. EUR

Beihilfeshöchstintensität	—
Laufzeit	19.4.2010—30.6.2010
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministrstvo za finance Zupanciceva ulica 3 SI-1000 Ljubljana SLOVENIJA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften

(2010/C 119/02)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften⁽²⁾ wie folgt geändert:

Seite 140

Zwischen den Erläuterungen zu den Unterpositionen **2933 21 00** und **2933 52 00** wird folgender Text eingefügt:

„2933 49 10: Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate

Siehe auch die Erläuterungen zu Position 2933 des HS Abschnitt D.

Im Sinne dieser Unterposition erfasst der Begriff ‚Halogenderivate des Chinolins‘ nur solche Chinolinderivate, in denen ein oder mehrere Wasserstoffatom(e) des aromatischen Ringsystems durch die entsprechende Anzahl an Halogenatomen substituiert ist/sind.

Der Begriff ‚Chinolincarbonsäurederivate‘ schließt Derivate der Chinolincarbonsäure ein, in denen ein oder mehrere Wasserstoffatom(e) des aromatischen Ringsystems und/oder der Säurefunktion substituiert ist/sind.“

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 133 vom 30.5.2008, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. Mai 2010

(2010/C 119/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2727	AUD	Australischer Dollar	1,4075
JPY	Japanischer Yen	119,34	CAD	Kanadischer Dollar	1,3142
DKK	Dänische Krone	7,4430	HKD	Hongkong-Dollar	9,8908
GBP	Pfund Sterling	0,84295	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7544
SEK	Schwedische Krone	9,7120	SGD	Singapur-Dollar	1,7715
CHF	Schweizer Franken	1,4132	KRW	Südkoreanischer Won	1 452,70
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,7158
NOK	Norwegische Krone	7,7855	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,6882
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,2576
CZK	Tschechische Krone	25,968	IDR	Indonesische Rupiah	11 688,58
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1458
HUF	Ungarischer Forint	279,42	PHP	Philippinischer Peso	57,769
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	38,6150
LVL	Lettischer Lat	0,7072	THB	Thailändischer Baht	41,178
PLN	Polnischer Zloty	4,0923	BRL	Brasilianischer Real	2,2912
RON	Rumänischer Leu	4,1805	MXN	Mexikanischer Peso	16,2397
TRY	Türkische Lira	1,9566	INR	Indische Rupie	57,6720

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

(2010/C 119/04)

Beihilfe Nr.: XA 267/09

Zweck der Beihilfe:

Mitgliedstaat: Frankreich

Durch diese Maßnahme sollen im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission Landwirte zur Umstellung auf biologische Landwirtschaft oder zur Ausweitung ihrer ökologischen Erzeugung angeregt werden, indem Beihilfen zu den Ausgaben gewährt werden, die für die bei dieser Art der Erzeugung notwendigen alternativen oder speziellen Geräte anfallen und die höher sind als im konventionellen Landbau.

Region: Département de la Corrèze

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Aides à l'agriculture biologique en Corrèze

Durch diese Maßnahme kann der Conseil Général de la Corrèze:

Rechtsgrundlage:

— Articles L 1511-1 et suivants et articles L 3231-1 et suivants du code général des collectivités territoriales

— die Erzeuger in der Corrèze für die biologische Landwirtschaft sensibilisieren;

— Délibération de l'assemblée plénière du Conseil Général du 18 décembre 2008

— die Qualität der Erzeugung in der Corrèze verbessern und die Umstellung der landwirtschaftlichen Betriebe fördern;

— zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt beitragen.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

Folgende Investitionen gelten als beihilfefähig:

31 500 EUR

— Vorrichtungen für Maßnahmen zur Lagerung und Verpackung der Produkte;

(Die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Kosten kann jedes Jahr neu ermittelt werden.)

— Geräte zur Behandlung der Kulturen;

Beihilfehöchstintensität:

40 %

— Geräte zur Unkrautbekämpfung; dazu zählen alle Geräte zur mechanischen und thermischen Unkrautbekämpfung;

Projekte mit einem Volumen von über 4 000 EUR werden vom Conseil Général geprüft. Der Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben beträgt 15 000 EUR.

— Bodenbearbeitungsgeräte, die erwiesenermaßen von agronomischer Bedeutung sind oder die Bodenfruchtbarkeit fördern;

— Lagervorrichtungen für die Ernten in gemischten Systemen, d. h. in gemischt arbeitenden Betrieben (ökologische und konventionelle Erzeugung in einem Betrieb).

Inkrafttreten der Regelung: 2009 ab Erhalt der Empfangsbestätigung mit der Kennnummer der Maßnahme und der Veröffentlichung der Zusammenfassung der Maßnahme auf der Website der Kommission.

Für die Beihilfen in Betracht kommen alle Landwirte der Corrèze, die Mitglied der MSA (Mutualité Sociale Agricole) der Corrèze sind, die als biologisch wirtschaftender Betrieb zertifiziert oder als Umstellungsbetrieb anerkannt sind und die mindestens 40 % ihres Umsatzes durch biologischen Landbau erwirtschaften.

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:
Bis 31. Dezember 2013

Beihilfeberechtigt sind ausschließlich landwirtschaftliche Betriebe, die zur Kategorie der KMU im Sinne der Gemeinschaftsdefinition zählen.

Genauere Angaben zu diesen Maßnahmen enthält die Website des Conseil Général unter der unten angegebenen Adresse.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Tierische und pflanzliche Erzeugung (alle Produktionszweige)

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Conseil Général de la Corrèze
Direction du développement économique
Hôtel du Département Marbot
9 rue René et Émile Fage — BP 199
19005 Tulle Cedex
FRANCE

Internetadresse:

http://www.cg19.fr/fileadmin/user_upload/Correze_et_institution/Guide_aides/Economie/DEPA_Agriculturebio_2009.pdf

Sonstige Auskünfte: —

Beihilfe Nr.: XA 269/09

Mitgliedstaat: Frankreich

Region: Département de la Corrèze

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Aide au maintien d'une activité agricole par l'aménagement des sols et la préservation des paysages (Corrèze)

Rechtsgrundlage:

— Articles L 1511-1 et suivants et articles L 3231-1 et suivants du Code général des collectivités territoriales,

— Délibération de l'assemblée plénière du Conseil Général du 18 décembre 2008 «politique sectorielle agricole».

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

510 000 EUR pro Jahr

Die Höhe der voraussichtlichen jährlichen Kosten kann jedes Jahr neu ermittelt werden.

Beihilfehöchstintensität:

35 %

Der Beihilfesatz kann jährlich bis zum bewilligten Höchstsatz neu ermittelt werden.

Inkrafttreten der Regelung: 2010 ab Erhalt der Empfangsbestätigung mit der Kennnummer der Maßnahme und der Veröffentlichung der Zusammenfassung der Maßnahme auf der Website der Kommission.

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis 31. Dezember 2013

Zweck der Beihilfe:

Durch diese Maßnahme sollen im Sinne des Artikels 4 der für die Landwirtschaft geltenden Freistellungsverordnung Landwirte bei der Bearbeitung un bebauter Flächen unterstützt werden, deren Zweck die Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung, die Verbesserung der Qualität und die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt ist.

Die Maßnahme ist Teil eines Programms, das Anreize zur Reduzierung des Wasserverbrauchs, zur Verbesserung der Gewässerqualität (Wasserläufe, Feuchtgebiete usw.), zur Wiedergewinnung landwirtschaftlicher Flächen und zur Offenhaltung der Täler zwecks Erhalt der biologischen Vielfalt schafft.

Die förderfähigen Ausgaben umfassen:

- alle für die Rekultivierung (Böschungsabtrag, Gräben, Rodungen usw.), die Entwässerung der Böden und den Schutz der Wasserläufe notwendigen Arbeiten;
- die Anschaffung und den Einbau von Vorrichtungen zum Tränken der Tiere und zum Schutz der Wasserläufe.

Für Entwässerungsmaßnahmen und Weidearbeiten zur Einrichtung von Tiertränken werden Beihilfen gewährt, wenn sich der Wasserverbrauch infolge der Investitionen um mindestens 25 % verringert. Die Verringerung der Wasserentnahmen und die technische Verbesserung der angeschafften Ausrüstungen oder der durchgeführten Arbeiten werden zur Bewertung der Verringerung des Wasserverbrauchs herangezogen.

Die Beihilfen werden ausschließlich gezahlt an:

- Betriebe, die nicht größer sind als KMU im Sinne der Gemeinschaftsdefinition gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (Abl. L 214 vom 9. August 2008);
- Betriebe, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;

- Betriebe, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden entsprechend den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. C 244 vom 1. Oktober 2004);
- darüber hinaus darf keine vorgeschlagene Beihilfe den in Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 genannten Höchstbetrag überschreiten.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle landwirtschaftlichen Produktionsbereiche im Département Corrèze.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Conseil Général de la Corrèze
 Direction du développement durable
 Hôtel du Département Marbot
 9 rue René et Émile Fage — BP 30
 19005 Tulle Cedex
 FRANCE

Internetadresse:

http://www.cg19.fr/fileadmin/user_upload/Correze_et_institution/Guide_aides/Aides_2009/Economie/DEPA_Amenagement_sols_2009.pdf

Sonstige Auskünfte: —

Beihilfe Nr.: XA 280/09

Mitgliedstaat: Frankreich

Region: Département de la Seine-Maritime

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Aide en assistance technique pour des productions sans OGM par l'autonomie en protéines (Seine-Maritime)

Rechtsgrundlage:

Article L1511-2 du Code général des collectivités territoriales

Articles L3231-2 et 3232-1 du Code général des collectivités territoriales

Délibération du Conseil général du 31 mars 2009 relatif à la politique agricole départementale, période 2009-2012

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 40 000 EUR pro Jahr

Beihilfemaximalintensität: 100 % bis zum Höchstbetrag von 1 500 EUR

Inkrafttreten der Regelung: Ab Datum der Veröffentlichung der Registriernummer des Freistellungsantrags auf der Website der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission.

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Zeitraum 2009—2012

Zweck der Beihilfe:

Da im Département Seine-Maritime eine Nachfrage nach GVO-freien Produkten besteht, sollen mit dieser Maßnahme vor allem Landwirte, die ihre eigenen Produkte selbst verarbeiten und ab Hof (oder in kurzer Entfernung) vermarkten, dabei unterstützt werden, ihr Futtersystem so umzustellen, dass sie in der Proteinversorgung ihres Betriebes unabhängig werden, denn nur so ist eine GVO-freie Erzeugung möglich.

Dazu muss der Landwirt sein Futtersystem umstellen und selbst die notwendigen Proteine erzeugen. Das Département will sich durch Beihilfen an den Kosten der für diese Umstellung erforderlichen Beratung beteiligen. Die Beihilfen werden punktuell gewährt, d. h. der Landwirt kann im Zeitraum 2009—2012 nur einen Beihilfeantrag stellen.

Die Beihilfen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gewährt.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Der gesamte Agrarsektor (KMU)

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Monsieur le Président du département de Seine-Maritime
 Quai Jean Moulin
 76101 Rouen Cedex 1
 FRANCE

Internetadresse:

<http://www.seinemaritime.net/guidedesaides/medias/File/aide-a-la-production-sans-ogm-par-l-autonomie-en-protéines-+-formulaire-t2.pdf>

Sonstige Auskünfte: —

Beihilfe Nr.: XA 307/09

Mitgliedstaat: Spanien

Region: Comunitat Valenciana

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Régimen de ayudas a la mejora de la competitividad de las explotaciones ganaderas

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden, de la Conselleria de Agricultura, Pesca y Alimentación, por la que se establecen las bases reguladoras de las ayudas a la mejora de la competitividad de las explotaciones ganaderas de la Comunitat Valenciana

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Für das Haushaltsjahr 2010 werden die Gesamtmittel auf 1 820 000 EUR geschätzt.

Beihilfemaximalintensität: 40 % der allgemeinen Investitionen und 50 % für benachteiligte Gebiete. Diese Anteile werden um 10 % erhöht, wenn es sich um Investitionen handelt, die von Junglandwirten innerhalb der ersten fünf Jahre nach ihrer Niederlassung getätigt werden.

Inkrafttreten der Regelung: 31. Dezember 2009

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Das Jahr 2010, mit der Möglichkeit weiterer Verlängerungen um jeweils ein Jahr bis zum 31. Dezember 2013, sofern dies im Haushalt vorgesehen ist

Zweck der Beihilfe:

Durch die Beihilfe sollen die Produktionskosten gesenkt, die Qualität des Enderzeugnisses verbessert, die Umweltauswirkungen verringert sowie die hygienischen Bedingungen der Betriebe und der Tierschutz verbessert werden.

Artikel 4 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Zuschussfähige Kosten: Kosten für den Bau, Erwerb oder die Verbesserung von Stallungen sowie für den Kauf von Maschinen und Geräten für die Tierzucht.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Erzeugungssektor. Teilssektor Viehhaltung im Allgemeinen.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Conselleria de Agricultura, Pesca y Alimentación
C/ Amadeo de Saboya, 2
46010 Valencia
ESPAÑA

Internetadresse:

http://www.agricultura.gva.es/especiales/ayudas_agrarias/pdf/competitividad.pdf

Sonstige Auskünfte: —

Valencia, den 15. Dezember 2009

La Directora General de Producción Agraria
Fdo. Laura PEÑARROYA FABREGAT

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.5807 — ENI/Fox Energy)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 119/05)

1. Am 29. April 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen enirete oil & nonoil S.p.A. („Enirete“, Italien), das dem Unternehmen Eni S.p.A. („ENI“, Italien) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über das gesamte Unternehmen Fox Energy S.p.A. („Fox Energy“, Italien), das zuvor von Enirete sowie von Fox Petroli S.p.A. und Mariani & C. S.r.l. gemeinsam kontrolliert wurde.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Enirete: Einzelhandel mit Mineralölprodukten und Schmiermitteln in Italien,

— ENI: vertikal integriertes Energieunternehmen,

— Fox Energy: Großhandel mit Mineralölprodukten und Schmiermitteln in Mittelitalien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5807 — ENI/Fox Energy per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5873 — Advent/DFS Furniture Company)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2010/C 119/06)

1. Am 27. April 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Advent International Corporation („Advent“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen das Unternehmen DFS Furniture Company (Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Advent: Private Kapitalbeteiligungen,
 - DFS Furniture Company: Herstellung und Einzelverkauf von Möbeln.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5873 — Advent/DFS Furniture Company per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.5878 — CVC/Caixanova/R Cable)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2010/C 119/07)

1. Am 29. April 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CVC Capital Partners Sicav-Fis, S.A („CVC“, Luxemburg) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle mit Caixa De Aforros de Vigo, Ourense e Pontevedra („Caixanova“, Spanien) über R Cable y Telecomunicaciones de Galicia, S.A („R Cable“, Spanien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC: weltweit tätige Kapitalbeteiligungs- und Anlageberatungsgesellschaft,

— Caixanova: private Sparkasse,

— R Cable: Kabeldienste sowie andere Telekommunikations- und audiovisuelle Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5878 — CVC/Caixanova/R Cable per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

